

Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft nach Art. 114 Abs. 2 GG die Rechnungslegung sowie die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der gesamten Haushalts- und Wirtschaftsführung des Bundes und erfüllt ferner die ihm gesetzlich gem. Art. 114 Abs. 2 Satz 3 GG übertragenen Aufgaben. Er faßt das Ergebnis seiner Prüfung jährlich in einem Bericht zusammen, den er außer der Bundesregierung dem Bundestag und dem Bundesrat zuleitet. Die Befugnisse des Bundesrechnungshofes sind im einzelnen in der Bundeshaushaltsordnung und weiteren gesetzlichen Vorschriften festgelegt.

Aufgrund seiner Prüfungserfahrungen berät der Bundesrechnungshof den Bundestag, den Bundesrat und die Bundesregierung. Darüber hinaus ist der Präsident des Bundesrechnungshofes zugleich Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit

in der Verwaltung; außerdem ist er Vorsitzender des Bundespersonalausschusses und von Mitte 2005 bis Mitte 2008 Präsident der Europäischen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (EUROSAI).

Der Bundesrechnungshof ist oberste Bundesbehörde und als unabhängiges Organ der Finanzkontrolle nur dem Gesetz unterworfen. Das Bundesrechnungshofgesetz vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445) regelt seine Organisation.

Der Bundesrechnungshof gliedert sich in die Präsidialabteilung und 9 Prüfungsabteilungen.

Ihm sind 9 Prüfungsämter nachgeordnet.

Flexibilisierung:

Die in die Regelung nach § 5 HG einbezogenen Ausgaben sind mit einem **F** vor der Titelnnummer gekennzeichnet.